

Das neue Rechnungslegungsgesetz (nRLG)

Sehr geehrter Kunde

Der Bundesrat hat nach langer politischer Diskussion das neue Rechnungslegungsgesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Während der zweijährigen Übergangsfrist sind die neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Mit diesem Informationsschreiben beabsichtigen wir Sie kurz und prägnant über die wichtigsten Änderungen, die wesentlichen Sachverhalte und einen möglichen Handlungsbedarf zu informieren. Anlässlich der jährlichen Schlussbesprechung werden wir gerne auf Ihre Fragen und Details zu diesem neuen Gesetz näher eingehen.

Was sind die grundsätzlichen Änderungen ?

- Die Rechnungslegung wird rechtsformneutral; also unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens
- Die Vorschriften werden neu nach Unternehmensgrösse differenziert. Unterschieden wird in Kleinstunternehmen / KMU / grössere Unternehmen

Für welche Unternehmen ist das nRLG anwendbar ?

- Einzelfirmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz ab CHF 500'000 (KMU)
- Juristische Personen

Einzelfirmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz < CHF 500'000 gelten als Kleinstunternehmen und müssen lediglich über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

Was hat sich unter Anderem im Detail geändert ?

- Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (bei Einzelfirmen und Personengesellschaften freiwillig) müssen innert 6 Monate nach Bilanzstichtag fertiggestellt sein
- Gründungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden (Beteiligte, Organe, Untergesellschaften) sind gesondert in Bilanz oder Anhang auszuweisen
- Separater Ausweis von kurz- oder langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten
- Einige zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung wie zB Erklärung bzgl Anzahl Vollzeitstellen, Angaben zu Beteiligungsrechten, Erläuterung von wesentlichen ausserordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung, Erläuterung von Eventualschulden sowie Beschreibung wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- hingegen kann inskünftig auf die Angabe des Brandversicherungswertes sowie auf die Risikobeurteilung verzichtet werden.

Was ist im Wesentlichen unverändert geblieben ?

- Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven
- Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist unverändert Steuerbemessungsgrundlage
- Zulässig sind weiterhin die steuerrechtlich erlaubten Bewertungen wie Sofortabschreibungen, das Warendrittel sowie das Pauschaldekredere
- Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und -belege beträgt unverändert 10 Jahre

Wo besteht Handlungsbedarf ?

- Abklärung anhand der Umsatzgrenze, ob Ihr Unternehmen dem nRLG unterliegt.
- Beurteilung, ob Ihr Kontenplan den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Aufbereitung der zusätzlichen Angaben im Anhang (sofern zutreffend)
- Festlegen der erstmaligen Anwendung des nRLG

Je nach Grösse und Rechtsform einer Unternehmung haben die Gesetzesänderungen unterschiedliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung und den Handlungsbedarf. Grundsätzlich hat sich mit dem neuen Gesetz jedoch nicht allzu viel geändert und die zu treffenden Massnahmen sind überschaubar und nicht übermässig aufwändig.

Bei der Definition Ihres Handlungsbedarfes und bei der Umsetzung der Massnahmen für Ihre Gesellschaft im Zusammenhang mit dem neuen Rechnungslegungsgesetz sind wir Ihnen gerne behilflich und sind für Fragen gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Trevag Treuhand- und Revisions AG
Belpbergstrasse 47
3110 Münsingen

Telefon 031 724 50 00
eMail trevag@trevag.ch